



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO11-5164.01-Z-82**
DATUM **25.05.2007**

BETREFF **Waffenrecht (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des LKA Berlin vom 24.06.2003, Az.: LKA PTU 21-UA 21/2003/0649
Antrag der LPD Freiburg vom 03.06.2004, Az.: KTU-W-504-04

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht
der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist

ein sogenannter Fantasy-Dolch.



Es handelt sich um einen Dolch mit leicht konkav gekrümmter Klinge sowie einer zweiten Klinge, die vom hinteren Teil des Griffstücks ausgehend parallel zum Griff verläuft. Diese Klinge befindet sich nach dem Umfassen des Messers oberhalb der Fingerrücken der waffenführenden Hand.

Zu prüfen war, ob die hier zu beurteilenden Messer als Schlagringmesser unter Schlagringe zu subsumieren sind.

Bei Schlagringen handelt es sich in der Regel um aus Metall hergestellte und der Hand angepasste Nahkampfwaffen. Der in der Hand liegende Teil ist mit Öffnungen für die Finger versehen; an der Schlagseite (über den Fingern liegend) sind üblicherweise mehr oder weniger ausgeprägte Spitzen vorhanden. Zur Erhöhung der Schlagkraft stützen sich Schlagringe an der Innenhand ab.

Die über der Faust liegende Klinge kann nicht als Schlagwaffe dienen. Durch die als Messer gestaltete Leiste ist bei einer Anwendung als Schlagwaffe die Verletzungsgefahr für den Messerträger erhöht. Die konkav gekrümmte Dolchklinge ermöglicht keinen Einsatz der über der Hand liegenden Klinge ähnlich einem Schlagring.

Ergebnis:

Die Verbotseigenschaft im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.3.2:

"..... Schlagringe;"

wird daher **verneint.**

Das Messer wird als **Hieb- und Stoßwaffe** im Sinne der Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und somit als Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG eingestuft.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag


Wahl

